

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage 4.3

Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (saVP)

Hochwasserschutz Markt Thierhaupten

Hochwasserschutz und Verbesserung des
natürlichen Rückhalts
an der Altnet im Bereich TG III
Unterlagen zum Antrag auf
Planfeststellung nach § 68 WHG

Anlage 4.3
zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (saVP)

vom 10.07.2015

Vorhabensträger: Markt Thierhaupten
Marktplatz 1
86672 Thierhaupten

Verfasser: Dr. Blasy - Dr. Øverland
Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG
Moosstraße 3 82279 Eching am Ammersee
☎ 08143 / 997 100 info@blasy-overland.de
🌐 08143 / 997 150 www.blasy-overland.de

ea-Thierh-005.01 krü/lü

Verzeichnis

	Seite
1. Anlass und Vorhaben	3
2. Auftrag und Durchführung der Vorprüfung	3
3. Bestand	4
4. Maßnahmen zur Vermeidung	4
5. Mögliche Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten	4
6. Fazit	8
Literaturverzeichnis	9

1. Anlass und Vorhaben

Der Markt Thierhaupten ist bei Hochwasserführung der Friedberger Ach von Überflutungen bedroht. Die Hochwasserabflüsse werden vor allem vom Edenhausener Bach und vom Kabisbach verursacht, die ca. 2 km südlich von Thierhaupten in die Friedberger Ach münden.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf ein 100-jährliches Ereignis sind in Ergänzung des sich aktuell im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebeckens an der Friedberger Ach zwischen Todtenweis und Thierhaupten weitere Schutzmaßnahmen (Herstellung von flachen Deichen östlich des Flutgrabens, einem zusätzlichen Durchlass an der St 2045 und einer anschließenden Flutmulde) vorgesehen (s. Pläne in Anlage 4.2 des LBP). Für die Genehmigung des Vorhabens nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung erforderlich.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen liegen ca. 2,2 km (südlicher Planungsabschnitt) und ca. 1 km (nördlicher Planungsabschnitt) südwestlich der Ortslage Thierhaupten im Gemeindegebiet von Thierhaupten im Naturraum der Lech-Wertach-Ebene. Das Gelände der Terrassenstufe in der östlichen Lechauen ist flach. Im Westen geht die weitgehend ebene Landschaft in die bewaldeten Steilabhänge des Hügellandes der Aindlinger Terrassentreppe über. Die geplanten Hochwasserschutzdeiche liegen östlich des Lechs und orientieren sich in Nord-Süd-Richtung entlang des Flutkanals und schließen im Norden an die Staatsstraße St 2045 an. Der geplante Durchlass an der St 2045 mit anschließender Flutmulde zur Altnet liegt ca. 1,2 km westlich Thierhaupten (s. Übersichtskarte L10 des LBP).

2. Auftrag und Durchführung der Vorprüfung

Das Büro Dr. Blasy - Dr. Øverland Beratende Ingenieure wurde im Mai 2015 vom Markt Thierhaupten mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Vor- bzw. Relevanzprüfung als Vorstufe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - saP) beauftragt.

Auf der Grundlage der vorhandenen amtlichen Bestandsdaten und einer Übersichtsbegehung mit Habitatabschätzung wird ermittelt, in wieweit im Vorhabenbereich tatsächliche Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten vorhanden bzw. potenzielle Vorkommen solcher Arten zu erwarten sind.

Nach den Ergebnissen der Begehung wird geprüft, inwieweit Betroffenheiten durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zu erwarten sind oder ob Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Der Maßnahmenbereich und mögliche Außenwirkungen betreffen aufgrund der ermittelten örtlichen Situation potenziell Vorkommen bzw. Lebensräume streng oder gemeinschaftsrechtlich besonders geschützter Tierarten. Dies ergibt sich allein aus der Tatsache, dass alle heimischen Brutvogelarten geschützt sind, die häufigen und überall gegenwärtigen Arten eingeschlossen. Ein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten ist aufgrund der standörtlichen Situation im Maßnahmenbereich (geplanter Deichbau und Flutmulde vorwiegend in intensiv genutzten Ackerflächen und im Bereich vorhandener Flurwege, geplanter Durchlass an der stark befahrenen St 2045) zwar von vornherein nicht zu erwarten, wird aber durch Heranziehung einschlägiger Fachdaten und durch Ortsbegehung geprüft.

3. Bestand

Der Eingriffsbereich des Vorhabens (gesamt 2,39 ha) und sein näheres Umfeld umfasst weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerfläche 1,61 ha) und Flurwege (0,28 ha) mit randlichen Säumen und Auwald mittlerer Ausprägung (0,22 ha). Andere Biotoptypen haben untergeordnete Bedeutung (s. LBP).

Faunistisch wertbestimmende Elemente im Vorhabenbereich sind hier in erster Linie der Auwald und kleinere Feldgehölze und Hecken. Die Acker- und geringen Grünlandflächen sind potenziell bedeutsam für Brutvogelarten der offenen und ausgeräumten Feldflur, etwa die Feldlerche.

4. Maßnahmen zur Vermeidung

Die folgend aufgeführten, bei Bauvorhaben allgemein üblichen Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um mögliche Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL) und von europäischen Vogelarten von vornherein zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Beeinträchtigungen bzw. von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (s. u.) erfolgt unter Berücksichtigung dieser nachfolgend genannten Vorkehrungen, die in Vorbereitung der Bebauung verpflichtend zu beachten sind:

- Zeitliche Begrenzung bei der Räumung und Einrichtung des Baufelds (Maßnahme **V1** im LBP)

Zur Minderung von Auswirkungen auf Brutvögel und andere Tierarten werden die Rodungsarbeiten der Gehölzbestände in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar außerhalb der gesetzlich festgesetzten Schonzeiten bzw. unter Berücksichtigung der Verbote des § 39 (5) BNatSchG durchgeführt. Vorab ist eine Erfassung von Großbäumen mit potenziell quartiertauglichen Baumhöhlen und Spalten für Vögel und Fledermäuse erforderlich. Vor Rodung ist sicherzustellen, dass etwaige Quartiere nicht belegt sind bzw. vor Beginn der Rodung nicht noch belegt werden können (ev. Verschluss).

Zur höchstvorsorglichen Minderung von Auswirkungen auf bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel wird die Räumung des Baufelds und die Abtragung des Oberbodens frühestens nach der Herbstmahd, zumindest aber außerhalb der Brut- und Nistzeiten von bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögeln (Anfang April bis Ende August) durchgeführt. Ergänzend wird diesbezüglich als weitere Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, dass mit der Errichtung der Erweiterungshalle zügig im Anschluss an die Räumung des Baufeldes begonnen werden muss.

- Schutz von Biotopkomplexen mit besonderer floristischer und faunistischer Wertigkeit angrenzend zum Maßnahmenbereich (Maßnahme **V2** im LBP)
- Schutz von geplanten Bau- oder Verkehrsflächen angrenzenden Gehölze und Baumbeständen innerhalb des Maßnahmenbereichs (Maßnahme **V3** im LBP).

5. Mögliche Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln. Die über diese beiden Gruppen hinaus zu behandelnden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG müssen im Rahmen einer neu zu erlassenden Bun-

desartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden. Diese Regelung ist derzeit noch nicht anwendbar.

Mögliche Beeinträchtigungen streng oder gemeinschaftsrechtlich besonders geschützter Arten werden aus den vorliegenden Daten, der Geländebegehung vom 09.10.2014 und der darauf begründeten Bewertung des Habitatpotenzials abgeschätzt und hier zusammengestellt. Geschützte Pflanzenarten kommen auf den fraglichen und angrenzenden Grundstücken nicht vor und sind deshalb nicht Gegenstand der weiteren Betrachtung, die sich nur auf die relevanten Tiergruppen auf Grundlage der potenziellen Habitateignung bezieht.

Gemäß den vorliegenden Daten und der standörtlichen bzw. habitatbezogenen Gegebenheiten sind für nachfolgend genannte gemeinschaftsrechtlich streng oder besonders geschützte Arten mögliche Beeinträchtigungen zu prüfen:

gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Fledermäuse (alle Arten streng geschützt)
- Säugetiere ohne Fledermäuse (ausgewählte Arten streng geschützt)
- Amphibien (ausgewählte Arten streng geschützt)

gemeinschaftsrechtlich streng bzw. besonders geschützte Arten nach der Vogelschutzrichtlinie

- Heimische Brut- und Gastvogelarten (alle Arten zumindest besonders geschützt)

Zu weiteren gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten liegen im Vorhabensgebiet keine Daten vor. Derartige Arten sind dort aufgrund der bekannten Verbreitung und der Standort- und Lebensraumverhältnisse auch nicht zu erwarten.

Für Fledermäuse sind unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung nach Kapitel 4 vorhabenbedingt keine unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen zu erkennen. Das geplante Vorhaben umfasst vorwiegend Bereiche, die mit Ausnahme der Waldbestände als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gänzlich ungeeignet (keine potenziellen Quartiere vorhanden und betroffen) und als Jagdgebiet nur von untergeordneter Bedeutung sind (Acker). Durch den Mangel an Vernetzungsstrukturen zu den Fließgewässern der Umgebung ist das Vorhaben für Arten mit eher gewässerbezogener Lebensweise (z.B. **Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula***, **Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*** und **Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus***) nicht von Belang. Für potenziell vorkommende Offenland-Arten (z.B. **Breitflügel-Fledermaus - *Eptesicus serotinus*** oder **Zweifarb-Fledermaus - *Vespertilio murinus***), die gelegentlich auch an beleuchteten Verkehrsflächen bzw. anderen versiegelten Flächen jagt, wird die Attraktivität des Vorhabensbereichs durch die geplanten Maßnahmen nicht wesentlich beeinflusst. Baubedingte Störungen auf potenziell tangierte und/ oder benachbarte Jagdhabitats haben keine negativen Auswirkungen auf deren Lebensraumeignung. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Von den Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL ohne Fledermäuse ist nur für den **Biber (*Castor fiber*)** ein Vorkommen im Untersuchungsraum Lech und Nebengewässer denkbar. Eine Relevanz des geplanten Vorhabens für diese Art ist hier nicht gegeben.

Für Amphibienarten sind vorhabenbedingt keine Wirkungen zu erkennen. Im Maßnahmenbereich bzw. angrenzend dazu befinden sich einige Stillgewässer, die potenziell als Fortpflanzungsgewässer (Laich- und Rufgewässer) geeignet sind. Im räumlichen Zusammenhang hat

der Eingriffsbereich der geplanten Baumaßnahmen im Umfeld der Gewässer für Amphibien keine wesentliche relevante Funktion (Landlebensraum, Winterquartier). Hinweise für Vorkommen von Amphibien im Bereich des Vorhabens mit näherem Umfeld liegen nach der amtlichen Artenschutzkartierung nicht vor, sind aber wahrscheinlich. Der Altnet-Flutkanal ist als nur temporär wasserführendes Fließgewässer (dann wahrscheinlich auch mit Fischzuwanderung) für Amphibien wenig bzw. ungeeignet. Auswirkungen auf Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

RLB 2 BK 7431-0042

RLB 2 BK 7431-0042

RLB 3 BK 7431-0042

RLB 3 BK 7431-0042

RLB 3 BK 7431-0042

RLB 3 BK 7431-0042

RLB V BK 7431-0042

Nachweise für die gemäß § 7 Abs. 13 BNatSchG besonders geschützten Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten) liegen für den Vorhabensbereich mit näherem Umfeld nicht vor.

Zu den amtlichen Artnachweisen ist anzumerken, dass sie jeweils für den gesamten Biotopkomplex BK 7431-003 Lech-Auwälder zwischen Waltershofen und Ellgau und BK 7431-042 Lech-Auwälder von südlich Herbertshofen bis Waltershofen gelten und die dort genannten Arten mit Ausnahme des Rebhuhns nicht oder nur potenziell im Maßnahmenbereich vorkommen bzw. diesen etwa auf Jagdflügen überfliegen. Ein Vorkommen der dort nachgewiesenen Vogelarten **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**, **Rotmilan (*Milvus milvus*)** **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**, **Rebhuhn (*Perdix perdix*)**, **Wendehals (*Jynx torquilla*)**, **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**, **Baumfalke (*Falco subbuteo*)** und **Eisvogel (*Alcedo atthis*)** in den randlich belasteten und eutrophen nur kleinflächigen Eingriffsbereichen innerhalb der betroffenen Auwaldparzellen ist auszuschließen.

Gemäß eigenen Beobachtungen vor Ort kommt der **Feldsperling (*Passer montanus*)** als naturschutzfachlich bedeutsame Art (gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Art, Art der Roten Liste, Art mit speziellen Habitatansprüchen) im Bereich des Vorhabens vor. Daneben ist potenziell auch mit weiteren Vorkommen von Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, wie der **Goldammer (*Emberiza citrinella*)** im Eingriffsbereich zu rechnen. Im Maßnahmenbereich der offenen Feldflur kommen zudem bodenbrütende Acker- und Wiesenvögel, wie **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**, **Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**, **Rebhuhn (*Perdix perdix*)** und **Wachtel (*Coturnix coturnix*)** vor bzw. sind potenzielle Vorkommen dieser Arten zu erwarten¹. Eine maßgebliche Betroffenheit dieser Arten ist unter Berücksichtigung üblicher Maßnahmen zur Vermeidung nicht zu befürchten. Die Räumung des Baufelds und der Oberbodenabtrag auf den Ackerflächen der Flurstücke wird außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt, der Oberbodenabtrag höchstvorsorglich nach der Ernte, etwa ab Ende August (s. Kapitel 4).

¹ Für den Kiebitz dürfte der Maßnahmenbereich insgesamt nicht weitläufig offen genug sein; aufgrund der Nähe zu Hecken, Waldparzellen und Gehölzsäumen an den Baggerweihern und am Altnet-Flutkanal ist wegen der Kulissenwirkungen nicht von einer Habitatsignung für diese Art auszugehen.

Eine potenziell kleinräumige zusätzliche Kulissenwirkung der Deiche ist wegen der geringen Deichhöhen und der Anlehnung der Linienführung an vorhandene Gehölzbestände auf großen Strecken als insgesamt unbedeutend zu werten. Der Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens wird weder für den Feldsperling noch für andere potenziell vorkommende naturschutzfachlich bedeutsame Arten wesentlich beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind äußerst unwahrscheinlich, ein Verbotstatbestand mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Darüber hinaus ist lediglich mit einem Vorkommen ubiquitärer (häufiger, allgegenwärtiger) und euryöker (anpassungsfähiger) Vogelarten zu rechnen, für die im Hinblick auf ihre geringe Empfindlichkeit gegenüber den planbedingten Auswirkungen gemäß der geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Populationsbezug) von vornherein die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Charakteristische Arten für diese Zuordnung wären u. a. **Amsel, Buntspecht, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube, Wachholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp**. Da es sich dabei ausschließlich um Arten handelt, die frei in Gehölzen brüten (keine Höhlenbrüter) bzw. in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, werden Beeinträchtigungen dieser Arten durch die übliche Praxis einer vollständigen Beseitigung aller Gehölze bzw. aller Strukturen, in denen sie einen Nistplatz finden können, während der Vegetationsruhe und außerhalb der Brutzeit (siehe Kapitel 4) vermieden. Für Höhlen- oder Nischenbrütern, wie **Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star** u. a. ist aufgrund des Fehlens von Altbäumen bzw. Nistkästen und anderen geeigneten Nischen keine Nist-/Brutmöglichkeit im Eingriffsbereich gegeben bzw. werden solche gemäß Kapitel 4 bedarfsweise unzugänglich gemacht. Die Arten sind damit nicht betroffen. Mögliche Störungen von (höchstvorsorglich anzunehmenden) mehreren Brutpaaren dieser Arten im näheren Umfeld des Vorhabenbereichs während der Brut- und Aufzuchtzeit sind zwar durch bau- und betriebsbedingten Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Effekte denkbar. Auf Grund der relativen Unempfindlichkeit dieser Arten und der bestehenden Vorbelastung durch die teils an Maßnahmenbereiche angrenzende verkehrsreiche St 2045 sowie bereits vorhandenen, optischen Störungseinflüssen (Landwirtschaft, Erholungsnutzungen, etc.) sind vorhabenbedingte, zusätzliche Störungen, die ohnehin entweder nur kurzfristig auftreten (Bauphase) oder an die eine Gewöhnung stattfinden kann (anlagenbedingte Wirkungen), zu vernachlässigen. Eine vorhabenbedingt eingehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der hier betrachteten ubiquitären Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Vorhabenbereich mit näherem Umfeld sind gemäß eigener Erhebungen vor Ort keine Horstbäume und Großhöhlen vorhanden und betroffen. Greif- und Eulenvögel, wie **Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke und Waldohreule**, die solche Horste oder Baumhöhlen wiederholt benutzen würden, sind daher ebenso wie andere naturschutzfachlich bedeutsame Arten, wie **Gartenrotschwanz, Grünspecht, Haussperling, Mehlschwalbe** und/oder **Rauchschwalbe** potenziell im Vorhabenbereich als Durchzügler (Überflieger) oder allenfalls als Nahrungsgäste einzustufen und nicht betroffen. Mit einem Erscheinen dieser Arten ist auf ihren Nahrungsflügen von Brutplätzen der Umgebung sporadisch bis mehr oder weniger regelmäßig im Wirkraum des Vorhabens zu rechnen, ohne dass die Verwirklichung des vorgesehenen Vorhabens diese Situation wesentlich beeinflussen wird. Der Schutz des § 44 BNatSchG umfasst Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerWG, NuR 2001, 385 (386)), insbesondere wenn sie nur unregelmäßig bzw. fakultativ genutzt werden. Regelmäßig frequentierte, obligate Nahrungs- bzw. Jagdhabitate in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte können zwar unter Umständen ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges sein, wenn ein Ausweichen nicht möglich ist.

Das trifft im vorliegenden Fall für die oben genannten Arten aber nicht zu, da die offenen Feldflur, in der Großteil der geplanten Maßnahmen liegt, vorhabenbedingt nur unwesentlich verändert wird und als eigenständiges Jagdgebiet der genannten Arten nur bedingt in Frage kommt. Bezüglich der für die Maßnahmen in Anspruch genommenen Waldflächen sind diese so gering, dass damit die Habitatsituation für die relevanten Arten insgesamt nur unbedeutend verändert wird.

Planbedingte erhebliche Betroffenheiten anderer, an den Vorhabenbereich angrenzender Lebensräume mit wesentlichen Habitatfunktionen sind nicht gegeben. Insgesamt sind deshalb nachhaltige funktionale Veränderungen der Raumnutzungsmöglichkeiten der genannten heimischen Brut- und Gastvogelarten bzw. die Betroffenheit ihrer Populationen durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

6. Fazit

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen für den Markt Thierhaupten führen insgesamt zu keiner Inanspruchnahme von Flächen mit einer besonderen Bedeutung als Lebensraum für Brutvogelarten. Eine besondere Bedeutung des Vorhabens einschließlich des zu betrachtenden Wirkraums für andere artenschutzfachlich bedeutende Tierartengruppen und Pflanzen ist ebenfalls nicht gegeben.

Beeinträchtigungen streng oder gemeinschaftsrechtlich besonders geschützter Vogelarten sind auf der Grundlage der Bestandsermittlungen bzw. -einschätzungen nicht zu befürchten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind aus diesem Grund und darüber hinaus - etwa hinsichtlich der besonders geschützten und verbreitet vorkommenden Vogelarten - auch unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 vorsorglich aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Potenzielle Beeinträchtigungen solcher Arten werden durch die übliche Praxis einer vollständigen Beseitigung aller vom Vorhaben betroffenen Strauchgehölze bzw. aller Strukturen, in denen sie einen Nistplatz finden könnten, während der Vegetationsruhe und außerhalb der Brutzeit vermieden. Höchstvorsorglich werden die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit bzw. im Zeitraum nach der Herbstmahd Ende August bis Anfang April durchgeführt, um Auswirkungen auf potenziell vorhandene, bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel zu vermeiden. Die Gruppe der im Naturraum häufigen und allgemein verbreiteten Vogelarten, die auch in der Umgebung des Vorhabens nachweislich bzw. potenziell vorkommen und brüten, sind gegenüber zeitweiligen Störungen durch Bautätigkeit und möglichen Beeinträchtigungen durch die hergestellten Schutzmaßnahmen unempfindlich und nicht betroffen.

Eching am Ammersee, den 10.07.2015

Dr. Blasy – Dr. Øverland
Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG

Gerd-Michael Krüger
(Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt BDLA)

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lüst
(Umweltingenieur, Tierökologe)

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305):

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115):

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur, amtliche Unterlagen und sonstige Grundlagen

ARTENSCHUTZKARTIERUNG BAYERN (ASK): digitaler Datenauszug des Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stand 01.10.2014

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. UND PFEIFFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BFN (2013): Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html, Nationaler Bericht – Bewertung und Verbreitung FFH-Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie.

BIB (2014): Botanischer Informationsknoten Bayern: <http://www.bayernflora.de>, Zentralstelle für die Floristische Kartierung Bayerns.

BFN (2013): Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html, Nationaler Bericht – Bewertung und Verbreitung FFH-Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie.

MESCHEDE, A. UND RUDOLPH, B. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in

Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

SAP INTERNET-ARBEITSHILFE BAYERN (2014): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online-Abfrage: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.

Geprüft
Der amtliche Sachverständige
Wasserwirtschaftsamt
Bonnauwörth, den 14.02.2022
L

BESTANDTEIL
DES BESCHIDES

vom 12. OKT. 2023

LANDRATSAMT AUGSBURG

M